|  |
| --- |
| **Dienstleistungsrahmenvertrag**  Zwischen den nachstehend benannten Parteien  <<Account\_MERC\_Sfx\_Nm\_GLBL>> <<Account\_MERC\_Name>>  <<Address\_GLBL\_Line\_1\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Line\_2\_Adrs\_Txt\_GLBL>>  <<Address\_GLBL\_Zip\_Postal\_Code\_GLBL>> <<Address\_GLBL\_City\_GLBL>>    *(und/oder)*  <<Form\_HCP Company Name>> (“Firma”)  <<Form\_HCP Company Address>>  (*oder*)  <<Form\_HCO Name>>(“ Organisation”)  <<Form\_HCO Address>>  (“Vertragspartner”)  und  Eli Lilly GmbH  Kölblgasse 8-10  1030 Wien  („Lilly“)  Datum: <<Today\_\_s>>  **Vereinbarung**  Die Parteien vereinbaren hiermit Folgendes:  Dieser Dienstleistungsrahmenvertrag inklusive der als Anlage 1 beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen (“insgesamt Rahmenvertrag”) tritt am Tag der zuletzt geleisteten Unterzeichnung des Rahmenvertrags in Kraft und endet am <<Account\_MSA\_Contract\_Expiration\_MERC>>(„Vertragslaufzeit”).  Der Vertragspartner wird für Lilly während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere der nachstehend benannten Dienstleistungen („Dienstleistungen”) erbringen:   * Referententätigkeit oder Moderation bei einer von Lilly organisierten Fortbildungsveranstaltung oder * Beratertätigkeit im Rahmen einer Expertenarbeitsgruppe („Advisory Board“) oder * Beratungsdienstleistung oder * Referentenschulung |

|  |
| --- |
| Die einzelnen Dienstleistungen werden jeweils in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages stellt weder für Lilly noch für den Vertragspartner eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelverträgen dar.  Nach Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch den Vertragspartner wird dieser wesentlicher Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Regelungen im Einzelvertrag gehen den Regelungen des Rahmenvertrages im Konfliktfall vor.  Das Honorar für die zu erbringenden Dienstleistungen variiert je nach Art der Dienstleistung und dem erforderlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung, An- und Abreise und Präsentation und wird im jeweiligen Einzelvertrag entsprechend festgelegt. Die Parteien stimmen darin überein, dass das Honorar dem gängigen Marktwert der jeweiligen Dienstleistung entspricht.  Lilly leistet die vorgenannte Zahlung nach Leistungserbringung und Eingang einer steuerlich gültigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen direkt an <<Account\_MERC\_Sfx\_Nm\_GLBL>> <<Payee\_MERC\_Account\_MERC>> als Zahlungsempfänger auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto.  Im Zusammenhang mit allen Zahlungen, die gemäß dieses Rahmenvertrages bzw. der jeweiligen Einzelverträge erfolgen, ist der Vertragspartner für die Einhaltung aller relevanten steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.  Wenn der Vertragspartner bestätigt, dass er die Absicht und den Wunsch hat, die in dieser Vereinbarung bzw. im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Dienstleistungen ohne Bezahlung zu erbringen, verzichtet er darauf, im Nachhinein eine Entlohnung einzufordern. |

|  |
| --- |
| **Transparenz:** Lilly ist als Mitglied der Europäischen Vereinigung der Pharmazeutischen Industrie (EFPIA) und des Verbands der Pharmazeutischen Industrie Österreichs (Pharmig) künftig verpflichtet, die von Lilly gegenüber Angehörigen der Fachkreise und Gesundheitseinrichtungen gewährten geldwerten Leistungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Lilly wird diese Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben des Pharmig Verhaltenskodex auf einer öffentlich zugänglichen Lilly-eigenen Internetseite veröffentlichen.  Bei geldwerten Leistungen an Angehörige der Fachkreise wie auch Gesundheitseinrichtungen erfolgt die Veröffentlichung nur mit vorheriger Zustimmung durch die betroffene Person/Organisation. Die Zustimmung wird über ein separates Formular eingeholt und dokumentiert. Die Veröffentlichung erfolgt im jährlichenTurnus; jede Veröffentlichung deckt ein ganzes Kalenderjahr ab („Berichtszeitraum“). Der erste Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2015, und die Veröffentlichung erfolgt Mitte 2016 für die Daten aus 2015 bzw. Mitte 2017 für die Daten aus dem Berichtszeitraum 2016.  Wenn Lilly direkt oder indirekt geldwerte Vorteile an eine Gesundheitseinrichtung leistet, erfasst und veröffentlicht Lilly die konkrete Höhe der geldwerten Leistungen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe des Namens und des Geschäftssitzes der Organisation und weist aus, welche Art von geldwerten Leistungen die Organisation in dem jeweiligen Berichtszeitraum von Lilly wofür erhalten hat. Sofern es sich um Zuwendungen im Bereich „Forschung und Entwicklung“ handelt, erfolgt die Veröffentlichung zusammengefasst (aggregiert) ohne Nennung der Organisation. |

|  |
| --- |
| Weiters möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir im Rahmen des Lilly Transparenzprogramms den von Ihnen bereits genannten bevollmächtigten Vertreter Ihrer Institution, <<Form\_titleandnameofdesignatedDI>> <<Form\_NameofInstition>>, über unsere zukünftige Zusammenarbeit informieren. |

|  |
| --- |
| **Datenschutz:** Wir machen darauf aufmerksam, dass Lilly persönliche Daten ausschließlich in dem Umfang erhebt, verarbeitet und nutzt, wie es zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner erforderlich ist. Dabei beachtet Lilly stets die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Vertraulichkeit. Zur Erfüllung der Geschäftsbeziehungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz auch externe Dienstleister eingesetzt.  Lilly speichert Daten auch weiterhin, um mit dem Vertragspartner zum Zwecke weiterer Referenten-, Moderations-, oder Beratertätigkeiten in Kontakt treten zu können. Zu diesen Zwecken können auch andere Lilly-Gesellschaften weltweit auf Daten des Vertragspartners zugreifen. Sollte der Vertragspartner mit einer künftigen Kontaktaufnahme nicht einverstanden sein, kann er dieser per Post oder E-Mail, z. Hd. "Datenschutzbeauftragter", Eli Lilly, 1030 Wien, Kölblgasse 8-10; oder ‹lilly\_aut@lilly.com› widersprechen.  Für den Fall, dass der Vertragspartner weitere Informationen zum Umgang von Lilly mit persönlichen Daten erfahren möchte, bitten wir, sich gerne an die oben angeführte Kontaktadresse zu wenden. |

|  |
| --- |
| Die nachfolgenden Anlagen zu diesem Rahmenvertrag werden verbindlicher Vertragsbestandteil:  Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen  <<Account\_MERC\_Name>>  ---------------------------------------- ---------------------------------------- -------------------------------  Unterschrift des Vertragspartners Name in Druckschrift Datum    ---------------------------------------- ---------------------------------------- -------------------------------  Unterschrift Lilly Name in Druckschrift Datum |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen**   1. **Bezahlung**   **1.1 Zahlungsmodalitäten**  Sofern nicht anders vereinbart, zahlt Lilly Auslagen per elektronischer Überweisung nach Abschluss der Dienstleistung und nach Vorlage einer entsprechenden Reisekostenabrechnung innerhalb von 30 Tagen.  **1.2 Aufwandsersatz bei Absage der Veranstaltung**  Lilly behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung nach eigenem Ermessen aus beliebigen Gründen abzusagen. Erfolgt die Absage innerhalb von 3 Tagen vor der Veranstaltung, so zahlt Lilly dem Vertragspartner 50% des Honorars. Sollte der Vertragspartner seine Dienstleistungen im Rahmen einer Veranstaltungsreihe erbringen, dann zahlt Lilly lediglich 50% des vereinbarten Honorars für die ersten beiden Veranstaltungen aus der Reihe. Bereits angefallene Reisetätigkeiten, die der Vertragspartner im Hinblick auf seine Dienstleistungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe durchgeführt hat, werden in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.   1. **Laufzeit und Kündigung**   Die Vertragslaufzeit ist auf der ersten Seite des Rahmenvertrages definiert. Der Rahmenvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere(n) Vertragspartei(en) gekündigt werden. Abschnitt 3, 5, und 6 der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen behalten ihre Gültigkeit über das Vertragsende hinaus. Einzelverträge werden mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam und sind für die Vertragslaufzeit gültig. Sollte ein Einzelvertrag eine abweichende Regelung zum Beginn und der Beendigung des Einzelvertrages vorsehen, geht die Regelung des Einzelvertrages dem Rahmenvertrag vor.   1. **Geheimhaltung**   Der Vertragspartner erkennt an, dass er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages vertrauliche Informationen von Lilly erhalten kann. Der Vertragspartner bestätigt, dass er diese Informationen – mit Ausnahme von Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Weitergabe durch Lilly bereits im öffentlichen Bereich („public domain“) befunden haben, wie z.B. veröffentlichte Daten – ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen verwenden und diese nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Lilly an Dritte oder Drittparteien weitergeben darf.   1. **Interessenskonflikt**   Der Vertragspartner sichert Lilly zu, dass keine gesetzlichen Beschränkungen, Arbeitgebervorschriften, Interessenskonflikte, vertragliche oder sonstige berufliche Verpflichtungen bestehen, die das Recht oder die Fähigkeit des Vertragspartners zum Abschluss des vorliegenden Vertrags, zur Durchführung der Dienstleistung, zur Annahme der Zahlung von Lilly oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschränken würden.   1. **Geistiges Eigentum**   Bei der Erbringung der Dienstleistung darf der Vertragspartner, nach Maßgabe des Vertrages, selbst erstellte Materialien, Dokumente usw. benutzen („eigene Materialien“). In diesem Fall verbleiben alle Rechte des geistigen Eigentums an den eigenen Materialien beim Vertragspartner. In allen anderen Fällen können dem Vertragspartner genehmigte, durch Lilly erstellte Materialien („Lilly-Materialien”) bereitgestellt werden. Diese Lilly-Materialien bleiben jederzeit das alleinige Eigentum von Lilly und dürfen ausschließlich in der Weise verwendet werden, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages erforderlich ist. Alle vom Vertragspartner im Rahmen des vorliegenden Vertrags bearbeiteten Lilly-Materialien („abgeleitete Materialen“), sind Eigentum von Lilly und müssen Lilly nach Vertragsende ausgehändigt werden.  **[HINWEIS: Es gibt zwei Optionen für Abschnitt 6. Die längere Version ist bei ALLEN Verträgen zu verwenden mit Ausnahme von Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. Der Vertragspartner versichert, dass er bei Eingehung und Durchführung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages dafür sorgen wird, dass er und/oder Personen, die mit dem Vertragspartner in Verbindung stehen oder vertragsbezogene Dienstleistungen |  | erbringen,   1. alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen zu den Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung einhalten. Dies schließt, sofern relevant, die Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977, “FCPA” samt dazugehörenden Änderungen ein, den UK Bribery Act sowie sämtliche Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen geschäftlichen Transaktionen. 2. geltenden Bestimmungen darstellen. Insbesondere weder direkt noch indirekt einem Beamten, einem Amtsträger oder einer sonstigen Person Bestechungs- oder Schmiergeld zu zahlen, sonstige Zahlungen zu leisten, eine Wertsache oder einen geldwerten Vorteil zu vermitteln oder einen solchen in Aussicht zu stellen oder zu genehmigen, mit der Absicht, die Handlungen oder Entscheidungen dieser Person bzw. dieses Beamten oder dieser Amtsperson unangemessen zu beeinflussen, um hierdurch den Vertragspartner oder Lilly dabei zu unterstützen, Aufträge zu bekommen oder zu behalten oder sich einen unlauteren Vorteil zu sichern.   „Beamter oder Amtsträger“ im Rahmen dieses Vertrages sind: (i) Mitarbeiter, Beamte, Vertreter/Repräsentanten, oder sonstige Personen, die in offizieller Eigenschaft im Namen (a) einer Regierung, eines Ministeriums/der Vertretung einer Regierung, (b) einer öffentlichen oder internationalen Organisation (z.B. UNO, Internationaler Währungsfonds, Rotes Kreuz, Weltgesundheitsorganisation WHO) oder einer Abteilung, Vertretung oder Einrichtung derselben oder (c) eines in staatlichem Besitz befindlichen oder staatlich gelenkten Unternehmens, einer staatlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle einschließlich staatlicher Krankenhäuser und Universitäten handeln; oder (ii) eine politische Partei oder Parteivertreter; oder (iii) Kandidaten für ein politisches Amt.   1. keine Handlungen unternehmen oder unterlassen, die einen Verstoß gegen die geltendes Recht durch Lilly darstellen oder darstellen könnte.    1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an seiner normalen Geschäftsanschrift korrekte und vollständige Akten bezüglich aller Belege und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag und bezüglich sämtlicher unternommener Schritte zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu führen. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem bei jedwedem Verdacht auf gesetzeswidriges Verhalten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lilly bei der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen und vollumfänglich mit Lilly zu kooperieren und bestätigt, dass Lilly berechtigt ist, Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen.    2. Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche Lilly zu einer sofortigen Kündigung dieses Vertrages in schriftlicher Form berechtigt. Falls der vorliegende Vertrag gemäß dieser Bestimmung gekündigt wird, hat Lilly Anspruch auf die Erstattung oder Rückzahlung aller an den Vertragspartner gezahlten Honorare, Gebühren, sonstiger Entlohnung oder Auslagenerstattung; in diesem Fall entfallen auch alle sonstigen Beträge und Ansprüche, die dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag zugestanden hätten.   **HINWEIS: ALTERNATIVFASSUNG von Abschnitt 6. NUR zu verwenden für Zwei-Parteien-Verträgen zwischen Lilly und einer Institution, wobei unter Institution eine staatliche Einrichtung zu verstehen ist.]**   1. **Antikorruption / Compliance**    1. **Einhaltung der Gesetze**   Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Lilly zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977 („FCPA”) in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Bestimmungen und Regelungen (insbesondere FSA-Kodex) bezüglich der Themen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Interessenskonflikte, Korruption und Bestechung, einschließlich des FCPA - sofern relevant - sowie sämtlicher Gesetze zur Umsetzung der OECD (Organisation of Economic Cooperation and Development)-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamten bei internationalen geschäftlichen Transaktionen.   * 1. **Keine unlautere Einflussnahme**   Der Vertragspartner erklärt, dass ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag keine Fälle des Versuchs der unlauteren Vorteilsnahme oder der Einräumung unlauterer Vorteile seitens einer der Parteien bekannt sind.   * 1. **Vorzeitige Kündigung**   Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt 6 des Vertrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Sofern Lilly in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Vertragspartner gegen eine Bestimmung dieses Vertragsabschnitts verstoßen hat, stehen Lilly alle nach dem Gesetz verfügbaren Rechtsmittel zur Verfügung, einschließlich der sofortigen Kündigung dieses Vertrags.  **7. Allgemeine Bestimmungen**  Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Erbringung der Dienstleistungen zu jeder Zeit unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze (insbesondere Arzneimittelgesetz) sowie aller nationalen und internationalen antikorruptionsrechtlichen Vorschriften (z.B. Strafgesetzbuch, United States Foreign Corrupt Practices Act) erfolgt.  Im Falle von Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus einer Bestimmung dieses Vertrages ergeben oder mit einer solchen Bestimmung in Bezug stehen, versuchen die Parteien, diese Konflikte einvernehmlich beizulegen. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien. |